OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653258/2/JP

Datum:
Linz, 2. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des E__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. August 2024, GZ: BHVBVerk-2024-249409/8-SAN, betreffend Lenkverbot in Österreich

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Das Lenkverbot von einem Monat gilt ab der Zustellung dieses Erkenntnisses.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid sprach die belangte Behörde aus, dass dem Beschwerdeführer das Recht aberkannt wird, von seinem ausländischen Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen. Das Lenkverbot wurde mit einem Monat, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, festgesetzt.
Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid mit einer rechtskräftigen Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. Juli 2024, GZ: BHVB/924170058090/24, mit welcher über den Beschwerdeführer eine Strafe verhängt und ausgesprochen worden war, dass er am 1. Juli 2024 um 14:10 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in C__ auf der L509 auf Höhe Str.km 23,456 in Fahrtrichtung D__ gelenkt hat und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten hat.

I.1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der er darum ersuchte, das ausgesprochene Lenkverbot auf ein späteres Datum, nämlich von 1. bis 30. November, zu verschieben.

I.1.3. Mit Schreiben vom 20. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere die Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Juli 2024, GZ: BHVB/924170058090/24, sowie die Beschwerde.
Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung des Entziehungsverfahrens an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

I.2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Über den Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Juli 2024, GZ: BHVB/924170058090/24, eine Strafe in der Höhe von 370 Euro (2 Tage 14 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Der Spruch lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 01.07.2024, 14:10 Uhr
Ort: C__, L509 Str.km 23,456, Fahrtrichtung D__
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: aaa

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 41 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 370,00	2 Tage(n) 14 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrs-ordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023	Nein

“

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem Lasermessgerät der Type True Speed mit der Nummer bbb festgestellt.

Dem Beschwerdeführer wurde die Strafverfügung am 27. Juli 2024 zugestellt und vom Beschwerdeführer persönlich übernommen. Er hat keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben. Die Strafverfügung wurde mit Ablauf des 12. August 2024 rechtskräftig.

I.2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Die Setzung des Verstoßes gemäß § 99 Abs. 2e StVO ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch die genannte rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde festgestellt.

Aus dem Akt ergibt sich zweifelsfrei, dass die Strafverfügung am 27. Juli 2024 vom Beschwerdeführer übernommen wurde. Der Beschwerdeführer hat nicht binnen der 14-tägigen Rechtsmittelfrist bei der belangten Behörde das Rechtsmittel des Einspruchs gegen die Strafverfügung erhoben. Die 14-tägige Einspruchsfrist war spätestens am 12. August 2024 abgelaufen. Die Strafverfügung ist insofern seit 13. August 2024 rechtskräftig.

I.3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

I.3.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung - sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt - einen Monat zu betragen. [...]

§ 30 Abs. 1 FSG lautet: „Dem Besitzer einer ausländischen EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung, der keinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich hat, ist das Recht, von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Lenkberechtigung vorliegen. Die Aberkennung des Rechts, von der Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, ist durch ein Lenkverbot unter Anwendung der §§ 24 Abs. 1, 25, 26 und 29 auszusprechen. Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Führerscheinbesitzer seinen Aufenthalt hat; sie hat

den Führerschein abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten. Sofern dies möglich ist, hat die Behörde der Ausstellungsbehörde des Führerscheines die Tatsache der Aberkennung des genannten Rechtes mitzuteilen."

I.3.2. In seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, Zl. 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, Zl. 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs. 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass eine solche Bindungswirkung grundsätzlich auch hinsichtlich sonstiger rechtskräftiger Bestrafungen besteht (vgl. etwa zu Alkoholdelikten die Erkenntnisse vom 17. März 2005, Zl. 2005/11/0057, und vom 26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, mwN., sowie z.B. zu Übertretungen nach § 4 Abs. 2 StVO 1960 das Erkenntnis vom 14. Mai 2009, Zl. 2007/11/0009). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

In seinem Erkenntnis Ra 2020/11/0142 vom 24. September 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen:

„Das VwG ist an eine Bestrafung gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 derart gebunden, dass es vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auszugehen hat (vgl. zB VwGH 22.1.2018, Ra 2018/11/0008 mwN), weshalb gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 FSG eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zwingend vorgesehen ist (vgl. zB VwGH 14.12.2015, Ra 2015/11/0090 mwN)."

Im vorliegenden Fall liegt ein rechtskräftiger Schuldspruch in Bezug auf einen Geschwindigkeitsverstoß mit über 41 km/h (im Ortsgebiet) vor, an welchen das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in vorliegendem Verfahren gebunden ist.

Es steht damit fest, dass der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 2e StVO begangen hat.

Es handelt sich bei der zugrundeliegenden rechtskräftigen Strafverfügung um eine Verurteilung, die das Verwaltungsgericht auf Grund der Rechtskraft nicht mehr anzweifeln und auch keiner eigenen Beurteilung unterziehen darf.

I.3.3. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die erlaubte Geschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um 41 km/h überschritten und damit einen in § 7 Abs. 3 Z 4 FSG genannten Verstoß gesetzt hat.

Es liegt insofern eine bestimmte Tatsache im Sinne der genannten Bestimmung des FSG vor.

Da das Gesetz für die erste derartige Begehung eine Entziehung der Lenkberechtigung bzw. die Erteilung eines Lenkverbotes von einem Monat zwingend vorsieht, hatte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer für diese Dauer das Recht, in Österreich von seiner Lenkberechtigung Gebrauch zu machen, abzuerkennen. Das Gesetz legt allerdings lediglich die Dauer der Entziehung bzw. des Lenkverbotes fest, nicht den genauen Zeitraum. Auch sieht das Gesetz keine Möglichkeit für die Behörde bzw. das Gericht vor, einen solchen genau festzulegen. Eine rechtskräftige Entscheidung ist daher ab Zustellung an den Adressaten der Entscheidung rechtswirksam.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar